

Aufsätze und Notizen

Die Sieben-Tage-Regel – ein untaugliches Mittel

Konstantin Klein widmet sich dem Umgang mit der Kopierbarkeit digitaler Videos. Zunächst stellt er dar, wie sich die Reproduktionstechnik im Laufe der Zeit gewandelt hat. Im Zeitalter der VHS-Video-kassetten hätten Rechteinhaber noch eine weitgehende Kontrolle über die Verbreitung ihrer Werke besessen. Mit dem Einzug digitaler Medien und der damit verbundenen Chance für verlustfreie Duplikate in beliebiger Stückzahl sei ein Kontrollverlust eingetreten. Jeder könne mit einfachen Mitteln aus dem Elektronikmarkt qualitativ hochwertige Kopien erstellen und diese über das Internet publizieren.

Für den Kampf gegen die Verbreitung von fremdem geistigem Eigentum sieht Klein hier gegenwärtig nur untaugliche Mittel. Vor allem die technische Verhinderung sei bislang immer wieder gescheitert: Allzu leicht ließen sich digitale Kopiersperren umgehen. Parallel dazu nennt er die „Sieben-Tage-Regel“. Mit ihr sei es öffentlich-rechtlichen Programmanbietern erlaubt, linear ausgestrahlte TV-Inhalte zwar nachträglich zur Verfügung zu stellen, aber eben nur für eine Woche. Der Autor erörtert die Untauglichkeit dieser Regelung aus der Perspektive unterschiedlicher Akteure im Mediengeschäft. Filmemacher (vertreten durch die AG Dokumentarfilm) stellten ein nachlassendes Interesse bei Produzenten und ausstrahlenden Anstalten fest, DVDs zu produzieren, da die Nutzer ihr stärkstes Interesse an ausgestrahlten Sendungen sieben Tage lang gratis befriedigen könnten. Programmveranstalter hingegen sähen die Attraktivität ihrer Mediatheken durch die Befristung gemindert. Auch aus Sicht der Konsumenten sei die Regelung unverständlich, da sie glaubten, über den Rundfunkbeitrag bereits für ihren Medienkonsum gezahlt zu haben. Aufgrund dieses wenig zufriedenstellenden Status quo fordert Klein ein völlig neues Urheberrecht, das auf den neuen Grundlagen von Produktion und Verbreitung aufbaue und das durch Transparenz und Klarheit die berechtigten Ansprüche von Industrie und Verbrauchern gleichermaßen berücksichtige. Das seit Jahren praktizierte Fortschreiben bisheriger Paragraphen ist nach Kleins Auffassung „gescheitert“.

Artikel: Die Sieben-Tage-Regel – ein untaugliches Mittel
Autor: Konstantin Klein, Redaktionsleiter der Videoredaktion in der Deutsche-Welle-Hauptabteilung Zentrale Bereiche.
Quelle: <http://irights.info/artikel/die-7-tage-regel-ein-untaugliches-mittel/25164> (letzter Zugriff: 25.06.2015)

Nur nächtliche „Sendezeiten“ für heikle E-Books?

Onlinebuchhändler und Verlage sind irritiert durch Meldungen, E-Books mit jugendgefährdendem Inhalt dürften nur noch nachts heruntergeladen werden. Anlass: Ein Leser beschwerte sich bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) darüber, dass er das als pornografisch empfundene Buch *Schlauchgelüste* ohne Einschränkung in einem E-Book-Shop entdeckte. Diese Autobiografie, laut Untertitel *Liebesbrief an eine verlorene Männlichkeit*, handelt von den Folgen einer Geschlechtsumwandlung. Zwei Jahre lang hatte davon kaum jemand Notiz genommen. Nach der Beschwerde nahm die BLM Kontakt zu dem Händler auf, der das umstrittene Werk, um keinen teuren Prozess zu riskieren, sogleich aus seinem Sortiment entfernte. Gleichzeitig wollte er freilich wissen, wie er künftig mit Vergleichbarem (etwa *Fifty Shades of Grey*) umgehen solle – und löste damit eine Welle missverständlicher Berichterstattung aus.

Im Unterschied zu gedruckten Büchern sind E-Books „Telemedien“, die unter die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags fallen. „Pornografische, indizierte oder schwer jugendgefährdende Inhalte dürfen der Öffentlichkeit generell nicht frei im Netz zugänglich gemacht werden, sondern nur in geschlossenen Benutzergruppen“, erläutert Rechtsanwältin Susanne Barwick vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels. „Anders sieht es bei E-Books mit ‚entwicklungsbeeinträchtigenden‘ Inhalten aus. Für sie gelten weniger scharfe Regeln“, etwa der Einsatz technischer Verbreitungsbeschränkungen oder eines Jugendschutzprogramms. Auch Zeitgrenzen (zugänglich nachts bis 6.00 Uhr früh) seien in Anlehnung an den Umgang mit Filmen zwar denkbar, aber für den Buchhandel „nicht praktikabel“.

Da nicht jeder Onlineshop jeden Titel selbst prüfen kann, um den Anforderungen des Jugendschutzes zu genügen, sollen Verlage ab November 2015 bei ihrer obligatorischen Anmeldung zum „Verzeichnis Lieferbarer Bücher“ (VLB) in einem Pflichtfeld angeben, ob deren Inhalt jugendgefährdend ist. Spätestens ab 2017 sollen potenziell jugendgefährdende E-Book-Veröffentlichungen nur noch in speziellen Rubriken oder geschlossenen Nutzergruppen angeboten werden.

Quellen:

http://www.boersenblatt.net/artikel-jugendschutz_bei_e-books_972349.html „Zeitliche Grenzen sind keine praktikable Lösung“ (letzter Zugriff: 25.06.2015)
<http://irights.info/artikel/was-ist-dran-an-der-sendezeit-beschaerung-fuer-e-books/25828>
 „Was ist dran an der ‚Sendezeitbeschränkung‘ für E-Books?“ (letzter Zugriff: 25.06.2015)

Unterhaltungsfilme für Volljährige im Kontext des Jugendschutzgesetzes

Sebastian Schwiddessen verschafft einen Überblick über die seit 2003 geltenden Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Damals entstand die grundlegende Reform von JuSchG und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag unter dem Eindruck des Amoklaufs an einem Erfurter Gymnasium mit 17 Toten, der 2002 die Öffentlichkeit schockiert und den Diskurs über gewaltverherrlichende Medien verschärft hatte. Seitdem gilt ein neues Stufenverhältnis beim Prüfungsmaßstab der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) im Hinblick auf die höchste Alterskennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“ (ab 18). Außerdem führte die Etablierung neuer Straftatbestände in § 27 JuSchG dazu, dass sowohl die FSK als auch die Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V. (SPIO/JK) ihre Kennzeichnungspraktiken stark anpassen mussten.

Der Autor weist auf Vorteile hin, die eine entsprechende FSK-18-Kennzeichnung mit sich bringt: Für den kommerziellen Vertrieb eröffne sich damit ein erheblich größerer Markt, da es viele der größeren Händler ablehnten, nicht gekennzeichnete Filme in ihr Sortiment aufzunehmen. Gekennzeichnete Filme dürften überdies nicht mehr durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert werden; so sei das Risiko von Fehlinvestitionen gebannt, da der öffentliche Verkauf bereits angeschaffter Bildträger nach ihrer Indizierung nicht mehr zulässig sei.

Was aber, wenn die FSK eine Kennzeichnung verweigert? Schwiddessen klärt über die Folgen und das weitere Prozedere auf: Der Vertreiber könne den Film in einer gekürzten Fassung erneut vorlegen und bei entsprechender Kennzeichnung auf den Markt bringen. Nachteil dabei sei allerdings, dass sich eingefleischte Fans vorab in Internetforen über die Kürzungen eines Films informieren könnten; Ärger bei Konsumenten bis hin zu Zensurvorfürfen würden laut. Die Alternative, eine ungekennzeichnete Version in den Handel zu bringen, berge die Gefahr der nachträglichen Indizierung. Als dritte Lösung nennt Schwiddessen die Einholung eines Gutachtens der SPIO-Juristenkommission. Der Vertreiber erwirke mit dieser Kennzeichnung zwar keinen Indizierungsschutz, aber eine Rechtssicherheit dahin gehend, dass der Film als strafrechtlich unbedenklich anzusehen sei.

Mit einer Indizierung sind, so der Autor, gravierende wirtschaftliche Nachteile verbunden: Solche Filme dürften beispielsweise öffentlich weder verkauft noch ausgestellt werden. Zudem sei der lukrative Versandhandel eingeschränkt. Auswirkungen ergäben sich zusätzlich für den ökonomisch bedeutenden Video-on-Demand-Markt und das Rundfunkgeschäft, da die Verbreitung auch dort unzulässig sei (vgl. § 4 JMStV). Zur Risikominimierung habe sich die Strategie der Doppelpublikation etabliert, um die Vorteile beider Kennzeichnungen zu vereinen: die Veröffentlichung der ungekürzten

Version mit SPIO-Freigabe und die einer gekürzten Fassung mit FSK-Label.

Die neuen Regelungen hätten sich in der Praxis weitgehend bewährt, resümiert der Autor. Insbesondere die Indizierungssperre ver helfe den Vertreibern zu mehr Rechts- und damit auch Planungssicherheit.

Aufsatz: Unterhaltungsfilme für Volljährige im Kontext des Jugendschutzgesetzes – Ein Überblick

Autor: Sebastian Schwiddessen

Quelle: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), 3/2015, S. 226 ff.